

DE

Ermächtigungsverfahren

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 174/1999**

vom 26. November 1999

**zur Änderung des Protokolls 47 (über die Beseitigung technischer
Handelshemmnisse für Wein) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/1999 vom 28. Mai 1999¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2770/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste² ist in das Abkommen aufzunehmen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 des Protokolls 47 des Abkommens wird unter Nummer 26 (Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **398 R 2770:** Verordnung (EG) Nr. 2770/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 25)."

¹ ABl. L

² ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 25.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2770/98 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner